Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Autor macht weitere Vorschläge zur Bekämpfung der Alkoholgefahr im Baugewerbe und gibt Rezepte für gutmundende heiße und kalte Getränke. Prof. *Zurukzoglu* schreibt zu dieser bemerkenswerten Abhandlung, die vorwiegend bernische Verhältnisse berücksichtigt, das Schlußwort. Die Arbeit ist als Beiheft Nr. 32 zur «Alkoholfrage in der Schweiz» erschienen. Dr. *Zi.*

Mitteilungen

10. Internationale Konferenz für Sozialarbeit, Rom, 8.–14. Januar 1961. *Thema:* Die Sozialarbeit in einer sich wandelnden Welt, ihre Aufgabe und Verantwortung. Wie üblich wird das Thema in den Vollversammlungen, sowie in 6 Kommissionen und 16 Studiengruppen behandelt. An den Vollversammlungen können alle Tagungsbesucher teilnehmen. Für die Kommissionen kann jedes Land 2 Vertreter stellen. Die Studiengruppen umfassen insgesamt je 50 Teilnehmer.

Einschreibegebühr: Bis zum 1. Oktober 1960 15 $, für spätere Anmeldungen 20 $. Der letzte *Anmeldetermin* ist der 1. November 1960. Interessenten erhalten weitere Auskünfte und Unterlagen bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, Telephon (051) 23 52 32.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Die «*Internationale Konvention für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland*», die im Jahre 1956 einstimmig von 36 Staaten angenommen wurde, ist bis heute von nur 15 Staaten ratifiziert worden: Ceylon, China, Guatemala, Haiti, Ungarn, Israel, Italien, Marokko, Norwegen, Tschechoslowakei, Schweden, Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Dänemark und Pakistan.

Die Konvention hat somit zwischen jenen Staaten Gültigkeit erlangt, die dieselbe ratifiziert haben. In diesen Staaten sind gewisse Erleichterungen im Gerichtsverfahren erfolgt, die Eintreibung der Alimentenzahlungen beschleunigt und die Kosten des Prozeßverfahrens reduziert oder sogar völlig aufgehoben worden.

Die Schweiz hat die Konvention bis heute noch nicht ratifiziert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist jedoch der Auffassung, daß dieselbe auch für die schweizerischen Verhältnisse geeignet wäre, gute Resultate zu zeitigen.

Neben Genf ist am 1. 3. 1960 ein Zweigbureau des Internationalen Sozialdienstes eröffnet worden. Adresse: Forchstraße 149, Zürich 7/32, Telephon 47 21 90 (nur vormittags geöffnet).

Aus den Kantonen

Bern. *Postulate zum Armengesetz.* In Nr. 9 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» (September 1959) weist Dr. *J. Otto Meier* in einem Aufsatz mit dem Titel: «Vom Armen- und Niederlassungsgesetz» auf drei Punkte hin, die nach einer dringlichen Revision rufen.

Einmal ist es der Begriff des *Versorgten.* Nach der Rechtsprechung gelten als Versorgte Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen durch die Armenbehörde in einer Anstalt untergebracht oder bei Privaten verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Begriffsmerkmale sind demnach Pflegebedürftigkeit und Fehlen hinreichender eigener Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Versorgte sind nicht Verkostgeldete. Ihr Aufenthalt kann Art. 110 ANG unterstellt werden. Ein Untergebrachtwerden ist nicht erforderlich, ein Aufnahmefinden genügt. Die Umschreibung des Begriffs des Versorgten hat Wandlungen erfahren. Die Tendenz zur Schaffung einer neuen Begriffsformulierung setzte namentlich im Jahre 1930 ein. Versorgte wurden in gewissen Fällen den Verkostgeldeten gleichgestellt. So hat der Regierungsrat in einer Reihe von Entscheiden den Versorgtencharakter bejaht, auch wenn der Bedürftige durch unterstützungspflichtige Verwandte aufgenommen wurde, die die nötigen Mittel besaßen,